

Neuigkeiten bei der spanischen Erbschaftssteuer in Bezug auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

Der Oberste Gerichtshof Spaniens hat am 12. Dezember 2018 einen Beschluss erlassen, mit dem er die Berufung auf die Entstehung der Rechtsprechung in Bezug auf eine Erbschaft, in der der Verstorbene in einem «Drittland» wie der Schweiz wohnt, zugelassen hat. Andererseits erliess die Generaldirektion für Steuern am 11. und 14. Dezember 2018 verbindliche Urteile, in denen sie zum Schluss kam, dass die spanischen Rechtsvorschriften im Widerspruch zu jenen der Europäischen Union stehen.



*Von José Blasi
Spanischer Steuerberater
Barcelona, Spanien*

Anfang 2018 erliess der spanische Oberste Gerichtshof drei Urteile (Urteile vom 19. Februar, 21. März und 22. März 2018), in denen er feststellte, dass die bis zum 31. Dezember 2014 in Spanien geltenden staatlichen Erbschaftssteuerregelungen gegen das Recht der Europäischen Union verstossen, und zwar nicht nur gegenüber Gebietsansässigen in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern auch gegenüber Gebietsansässigen von «Drittstaaten» wie der Schweiz.

Vor dem 1. Januar 2015 durften nämlich nur in Spanien ansässige Personen die Erbschaftssteuerbestimmungen der Autonomen Gemeinschaften anwenden, die in der Regel wesentlich günstiger sind als die staatlichen Vorschriften.



*und Sascha Wohlgemuth
Partner Bratschi AG
Basel, Schweiz*

Infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. September 2014 in der Rechtssache C-127/12 hat Spanien seine Rechtsvorschriften jedoch dahingehend geändert, dass ab dem 1. Januar 2015 Einwohner der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums die Möglichkeit haben, die Rechtsvorschriften der entsprechenden Autonomen Gemeinschaft anzuwenden.

Die Bewohner von «Drittstaaten», z.B. der Schweiz, profitierten jedoch nicht von dieser Reform, obwohl der EuGH seine Entscheidung darauf gestützt hatte, dass die damals geltende spanische Gesetzgebung eine Einschränkung des Grundprinzips des freien Kapitalverkehrs darstellte, die in bestimmten Fällen auch gegenüber «Drittstaaten» gilt.

Am 12. Dezember 2018 erliess der Oberste Gerichtshof einen Beschluss, mit dem er einen Rekurs in Bezug auf eine Erbschaft, bei welcher der Verstorbene in einem «Drittland» wie der Schweiz wohnte, zulies. Die ab 2015 geltenden Vorschriften werden daher vom Obersten Gerichtshof Spaniens einer spezifischen Prüfung unterzogen.

Ungeachtet dessen erliess die Generaldirektion für Steuern (das für die Ausarbeitung neuer Steuervorschriften und die Lösung von Auslegungsproblemen zuständige spanische staatliche Organ) am 11. und 14. Dezember 2018 zwei verbindliche Urteile, in denen sie zum Schluss kommt, dass das spanische Recht gegen das Recht der Europäischen Union verstösst und dass es in Anwendung der Grundsätze des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts von der spanischen Verwaltung nicht angewendet werden darf. Letzteres ist eine neue und relevante Nachricht, da es für die Generaldirektion für Steuern keineswegs üblich ist, sich für die Nichtanwendung einer geltenden staatlichen Verordnung auszusprechen.

Abschliessend und trotz der Tatsache, dass der Oberste Gerichtshof die ab 2015 geltenden Verordnungen noch nicht beschlossen hat, scheint es bereits deutlich zu sein, dass Einwohner von «Drittländern» definitiv das Recht haben werden, die entsprechenden Verordnungen der Autonomen Gemeinschaften anzuwenden, und dass sie auch das Recht haben werden, in ihrem Fall überzahlte Beträge, immer im Rahmen der spanischen Verjährungsfrist von vier Jahren, zurückzufordern.

*jose.blasi.naves@gmail.com
sascha.wohlgemuth@bratschi.ch
www.bratschi.ch*